

15.10.99

AS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

A. Zielsetzung

Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 2000.

B. Lösung

Der Wert für freie Verpflegung wird um 5 DM auf 366 DM und der Wert für freie Unterkunft in den alten Bundesländern um 3 DM auf 355 DM, in den neuen Bundesländern um 15 DM auf 260 DM erhöht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand erhöht sich durch die Änderung der Verordnung nicht.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft (private Arbeitgeber) entstehen durch die Änderung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 572/99

15.10.99

AS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (311) - 810 00 - Sa 29/99

Berlin, den 15. Oktober 1999

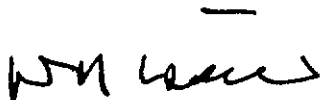
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene
Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

—


Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Vom 1999

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1
Änderung der Sachbezugsverordnung

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3822), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „361“ durch die Zahl „366“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Zahl „79“ durch die Zahl „80“ und jeweils die Zahl „141“ durch die Zahl „143“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „352“ durch die Zahl „355“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „5,60“ durch die Zahl „5,65“ und die Zahl „4,60“ durch die Zahl „4,65“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „245“ durch die Zahl „260“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Zahl „4,40“ durch die Zahl „4,50“ und die Zahl „3,80“ durch die Zahl „3,90“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
5. In § 8 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1999

Begründung

In der Sachbezugsverordnung ist der Wert der Sachbezüge, die Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt erhalten, nach dem tatsächlichen Verkehrswert im voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen. Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und für das Recht der Arbeitsförderung. Ermächtigungsgrundlage ist § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV.

Die in der Verordnung vom 18. Dezember 1998 für das Jahr 1999 festgesetzten Werte für Verpflegung und Unterkunft werden für das Jahr 2000 gemäß den jeweils zu erwartenden Preissteigerungen fortgeschrieben (Nr. 1 und Nr. 2); danach beträgt der Gesamtsachbezugswert 721 DM.

Für die neuen Bundesländer bedarf es weiterhin einer besonderen Festsetzung des Sachbezugswertes für freie Unterkunft. Der Wert für die Unterkunft erhöht sich um 15 DM auf 260 DM (Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa). Der für das Jahr 1999 festgesetzte Wert für die Unterkunft liegt noch erheblich unter dem tatsächlichen Verkehrswert; daher soll er stärker angehoben werden, als es dem Anstieg der durchschnittlichen Nettokaltmiete entspricht. Einschließlich des für das gesamte Bundesgebiet einheitlichen Wertes für freie Verpflegung (366 DM) ergibt sich für das Beitrittsgebiet ein Gesamtsachbezugswert von 626 DM.

Angehoben werden auch die Quadratmeterpreise für die Bewertung einer freien Wohnung, wenn der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann (Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb).

Bei der Angleichung des Verpflegungswertes für Jugendliche an den Wert für Erwachsene im Jahre 1995 hätte sich der Gesamtsachbezugswert für Jugendliche und Auszubildende, die nicht im Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind und für die deshalb der Abschlag von 15 v.H. (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) nicht in Betracht kommt, unverhältnismäßig erhöht. Deshalb wurde in diesen Fällen als Übergangslösung der für alle Jugendlichen und Auszubildenden beim Unterkunftswert vorgesehene Abschlag von 15 v.H. (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) auf 25 v.H. erhöht. Dieser Abschlag soll schrittweise auf 15 v.H. zurückgeführt werden. Im Jahre 2000 soll er um 2 v.H. auf 23 v.H. abgeschmolzen werden (Nr. 4 Buchst. b).

Aus dem geänderten § 8 ergibt sich der Anwendungszeitraum für die festgesetzten Werte (Nr. 5).

Finanzielle Auswirkungen

Für Bund, Länder, Gemeinden und private Arbeitgeber entstehen durch die Anhebung der Sachbezüge geringe, nicht bezifferbare Kosten. Im übrigen entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Die Sachbezüge und damit auch deren Wertzuwachs unterliegen der Steuer- und Sozialabgabepflicht. Je nach arbeits- oder tarifvertraglicher Ausgestaltung hat die Änderung der Sachbezugswerte keine oder nur geringfügig senkende Auswirkungen auf die Höhe des für Konsumzwecke zur Verfügung stehenden Bareinkommens. Eine nennenswerte Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

26.11.99

**Beschluss
des Bundesrates**

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.